

wurden zwischen den Städten Hannover und Bremen wegen der Schifffahrt auf der Leine Verträge abgeschlossen ¹⁾. Im Jahre 1389 bestätigten die Herzöge Bernhard und Heinrich den Hannoverischen Bürgern die freie Schifffahrt zwischen Hannover und Bremen ²⁾. In demselben Jahre gestattete der Knappe Eberhard v. Marenholz den Hannoverischen Bürgern die freie Schifffahrt zu Bothmer durch sein Wehr ³⁾; auch Boldewin v. Grindow gestattete denselben in dem nämlichen Jahre einen freien Wassergang bei der Mühle zu Grindow ⁴⁾. Im Jahre 1390 gab das Kloster Mariensee der Stadt Hannover für 12 Pfund Pfennige und 2 Tonnen Heringe das Recht, mit Schiffen durch das Wehr bei Wulfelade zu fahren ⁵⁾, und in den Jahren 1381 und 1390 ertheilten ihr die Brüder Heinke, Dietrich und Justatius von Mandelsloh gegen eine Geldabgabe eine gleiche Befugniß hinsichtlich ihrer Mühle bei Dienstorf ⁶⁾.

Zufolge einer Notiz des weil. Pastors Mauch trat die Leine am 28. Mai und an den folgenden Tagen des Jahres 1774 in Folge starker Regengüsse so sehr aus, daß das ausgetretene Wasser vor dem Pfarrhose zu Mandelsloh vorbeifloß und durch den Zaun in den kleinen Blumengarten trat. Am 6. und 7. Februar des Jahres 1775 war die Höhe des ausgetretenen Wassers noch wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß stärker als im Jahre 1774, so daß selbst in Mandelsloh über dem See verschiedene Einwohner ihre Häuser räumen mußten.

Auch der Lachsfang in der Leine war früher in dieser Gegend nicht unbedeutend. Schon im 13. Jahrhunderte wurden Lachse oder Salme (esoces) in der Leine gefangen, und insbesondere mußten nach einem alten Verzeichnisse über die dem Bischof und der Kirche zu Minden zu entrichtenden Abgaben die Meier (villici) in Mandelsloh Lachse entrichten („Item dabit officialis de Mandeslo X esoces et villicus de Alethen III esoces et quilibet eorum XL uncias piscium

¹⁾ Urf. im St. Arch. ²⁾ Urf. das. ³⁾ Urf. das. ⁴⁾ Urf. das.

⁵⁾ Urf. das., abgedr. bei v. Spilcker, Besch. der St. Hannover, S. 47.

⁶⁾ Urf. Abschr. im Kl. Archive.